

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 2016

**773. Steuergesetz (Änderung vom 4. April 2016;
Beilagen zur Steuererklärung und Verfolgungsverjährung
bei Steuerdelikten) (Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 4. April 2016 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 betreffend Beilagen zur Steuererklärung und Verfolgungsverjährung bei Steuerdelikten (ABl 2016-04-15). Mit Verfügung vom 23. Juni 2016 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2016-07-01). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 4. April 2016 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Beilagen zur Steuererklärung und Verfolgungsverjährung bei Steuerdelikten) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi